

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Luisenufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

7. Jahrgang

Berlin, den 21. November 1940

Blatt 27

Inhalt: Weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht. S. 493. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 493. — Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren S. 493. — Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres. z. B. sowie Feldwebel usw. (OA) d. B. S. 494. — Beförderungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad S. 494. — Ehrenbezeugungen gegenüber Veresetzten im Kraftwagen. S. 496. — Mißbräuchliche Benutzung von Kuriergepäck. S. 496. — Anmeldung bzw. Ablieferung von Jagdwaffen, die aus den besetzten Westgebieten stammen. S. 497. — Sperrung der War. Zb. 34. S. 497. — Beurlaubung der Teilnehmer des 5. D. A. Vehrangs nach Vehrangsschluß. S. 497. — Befehlsmäßigkeiten bei der Heereschule für Hunde- und Brieftaubendienst. S. 497. — Chemikerttrupp. S. 498. — Ersatz für die Gebirgstruppe. S. 498. — Abgabennachricht bei Veresetzungen und Kommandierungen. S. 498. — Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß. S. 498. — Gewehr 33/40 S. 499. — Bearbeitung des Rastfußes zum Beobachtungsmaß 20 m. S. 499. — Merkblatt über französische Treibminen. S. 499. — Instandsetzungen an M. S. Geräten. S. 499. — Stellenbesetzung Schirmmeister (K). S. 499. — Vehrang für Schirmmeisteranwärter (K). S. 499. — Formänderung im Pz Kpfw III (5 cm). S. 500. — Einführung von Kfz. S. 500. — Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen S. 500. — Austausch von Zieleinrichtungen 18 für 1 J. G. 18. S. 506. — Abgabe von Personalakten der aktiven Beamten beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Übertritt in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn. S. 506. — Seifenabfindung der Wehrmachturlauber. S. 506. — Ausschließung von Firmen. S. 506. — Kraftfahrzeug-Instandsetzungsdienste. S. 507. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 509. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D. Vorschriften, Ausgabe von Deckblättern. S. 511. — Ausgabe von Deckblättern. S. 511.

1146. Weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
30 k 13 AWA/W Vers (IV d)
2519/40

Berlin, den 9. 8. 1940

Versehrte einsatzbeschädigte aktive Offiziere sind nach abgeschlossener Heilbehandlung grundsätzlich nur dann wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, wenn sie es beantragen. Beantragen sie die Entlassung nicht, so sind sie in der Wehrmacht und zwar in erster Linie im eigenen Wehrmachtteil als Offizier oder im Beamtenverhältnis zu verwenden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Verwendung in den Wehrmachtorganisationen. Den notwendigen Ausgleich trifft das Oberkommando der Wehrmacht.

Nach Abschluß der Heilbehandlung werden die versehrten einsatzbeschädigten Offiziere für ihre künftige Verwendung ausgebildet, soweit das notwendig ist. In dieser Zeit kann auch ein Hochschulstudium, z. B. durch Kommandierung auf eine technische Hochschule, durchgeführt werden.

Diese Anordnung gilt auch für versehrte einsatzbeschädigte aktive Wehrmachtbeamte.

Die Verwendung von versehrten einsatzbeschädigten Offizieren bei zivilen Verwaltungen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel.

Vorstehende Anordnung wird bekanntgegeben. Ausführungsbestimmungen hierzu folgen.

D. R. S., 11. 11. 40

— 14/40 — PA (Z) I.

1147. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung — H. Dv. 3/13 — bestimme ich die Kommandeure der Divisionskommandos z. b. B. 408 und 432 zu Gerichtsherrin.

Berlin, den 8. 11. 1940.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

In Vertretung

Fromm

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 40

— G 11 — HR (II a).

1148. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren.

Ich übertrage in Abänderung des Abschnitts F meines Erlasses vom 14. September 1938 — Nr. 119/38 g. Kdos. HR II — die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens

dem Gericht des Hauptquartiers D. R. S., wenn sich der Antrag gegen das Urteil eines Gerichts des Feldheeres richtet und der Verurteilte noch dem Feldheer angehört.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Gerichts der Kommandantur Berlin bestehen.

Berlin, den 1. November 1940

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 40

— B 14 n 16 — H R (II a).

1149. Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres, z. V. sowie Feldwebel usw. (OA) d. B.

Wie festgestellt, ist den Wehrbezirkskommandos in vielen Fällen nicht bekannt, wo sich die in ihrer Wehrüberwachung stehenden Offiziere d. B., z. B. und a. D., sowie Feldwebel (Wachtmeister, die (R) OA sind, im aktiven Wehrdienst befinden.

Es sind daher sowohl beim Feld- wie beim Ersatzheer sämtliche im aktiven Wehrdienst stehenden

Offiziere d. B. des neuen Heeres

Offiziere z. B.

Offiziere a. D.

Feldwebel (Wachtmeister), die (R) OA sind, ohne Berufsdaten zu sein,

zu veranlassen, sofort ihrem Wehrbezirkskommando schriftlich auf Postkarte (deutlich lesbar!) unmittelbar nach dem Stand vom 1. 12. 1940 zu melden, und zwar beim Feldheer die Feldpostnummer ihres Regiments, selbständigen Bataillons usw., oder ihrer selbständigen Dienststelle, beim Ersatzheer den Truppenteil (Bataillon usw. bzw. selbständige Dienststelle).

Die Regiments- usw. Kommandeure überwachen, daß diese Anweisung bis zum 31. 12. 1940 durchgeführt ist. Generale z. B. melden ihrem Wehrkreiskommando.

Diese Meldungen sind anlässlich jeder Beförderung, Versetzung zu einer anderen Mob. Dienststelle, Lazarett-aufnahme usw. innerhalb 8 Tagen erneut zu erstatten. Diese Anweisungen sind in vierteljährlichen Abständen erneut bekanntzugeben.

Dasselbe gilt für alle Einheiten vorstehend bezeichneter Personenteile, die zwar nicht als Offiziere, aber sonst in der Wehrmacht Dienst leisten (z. B. als Kriegs-Verwaltungsbeamte.) In Fällen von Verwundung oder Tod sind die Truppenteile (Dienststellen) verpflichtet, die eingetretene Veränderung bei Offizieren d. B. usw. den zuständigen Wehrbezirkskommandos (bei Generalen z. B. den Wehrkreiskommandos) mitzuteilen.

Es muß in Zukunft unbedingt gewährleistet sein, daß die Wehrbezirkskommandos (Wehrkreiskommandos) über die in ihrer Betreuung stehenden Offiziere d. B. usw. zuverlässig und schnellstens unterrichtet werden.

D. R. S., 14. 11. 40

Ag P 1/Abt. 6 (a).

1150. Beförderungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.) zum nächsthöheren Dienstgrad.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die bisherigen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres

1. S. M. 1940 S. 200 Nr. 475,

2. S. M. 1940 S. 318 Nr. 716,

3. S. M. 1940 S. 331 Nr. 760

außer Kraft.

I.

Vorschläge zur Beförderung können dem D. R. S. (PM) für Offiziere (d. B.) laufend vorgelegt werden, wenn die Betreffenden seit dem 1. 9. 1939 bis zum Tage der Eingabe des Beförderungsvorschlages

a) als Weltkriegsteilnehmer mindestens 4 Monate,

b) als Nichtweltkriegsteilnehmer mindestens 12 Monate

aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer abgeleistet und neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung den Nachweis der Eignung für eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nachgewiesen haben.

Für eine Beförderung zum Major ist ferner Voraussetzung, daß sich der betreffende Offizier planmäßig in einer B-Stelle befindet und sich in dieser mindestens 4 Monate voll bewährt hat. Anträge, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind nicht einzureichen.

Es können vorgeschlagen werden:

A. Truppenoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:

a) Leutnante, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDM, wenn sie 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Offizier abgeleistet haben,

b) Leutnante mit einem RDM. bis 1. 9. 1938 einschl.

2. Zur Erteilung eines RDM. als Oberleutnant:

Oberleutnante ohne RDM. (Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig zur Beförderung zum Hauptmann ohne RDM. vorgeschlagen werden.)

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister):

a) Oberleutnante mit einem RDM. bis 1. 9. 1937 einschl.,

b) Oberleutnante, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDM.

4. Zur Erteilung eines RDM. als Hauptmann (Rittmeister):

Hauptleute (Rittmeister) ohne RDM.

5. Zur Beförderung zum Major:

a) Hauptleute (Rittmeister) mit einem RDM. bis 1. 11. 1934 einschl.,

b) Hauptleute (Rittmeister) d. B. des neuen Heeres mit jüngerem RDM. als 1. 11. 1934 ausschl., die bis zum 31. 12. 1916 im alten Heer zum

Offizier befördert worden sind, im Weltkriege als Komp. usw. Führer in der Front Verwendung gefunden und 1936/37 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können dem SMA zur Erteilung eines solchen Rangdienstalters ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Major (d. V.) heranstehen. Vorbedingung hierfür ist, daß sie sich seit mindestens 4 Monaten in einer Planstelle eines Batl. (Abt.) Führers oder in einer B-Stelle im Bereich des Feldheeres befinden, sich hierbei durch wesentlich überragende militärische Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizierfeldmäßig voll ersetzen. Die volle Bewährung oder nur eine vorübergehende vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht für eine Verbesserung des Rangdienstalters.

Eine RDA-Verbesserung soll in erster Linie bewährten Batl. (Abt.) Führern der kämpfenden Truppe die Möglichkeit geben, in absehbarer Zeit zum Major befördert werden zu können. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

6. Zur Erteilung eines RDA als Major: Majore ohne RDA.

B. Sanitätsoffiziere (d. V.).

1. Zur Beförderung zum Oberarzt (d. V.):

- a) Assistenzärzte, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA,
- b) Assistenzärzte mit einem RDA bis 1. 8. 1939 einschl.

2. Zur Erteilung eines RDA als Oberarzt (d. V.):

Oberärzte ohne RDA. (Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsarzt ohne RDA vorgeschlagen werden.)

3. Zur Beförderung zum Stabsarzt (d. V.):

- a) Oberärzte mit einem RDA bis 1. 11. 1938 einschl.
- b) Oberärzte, die der aktiven Sanitätsoffizierlaufbahn angehört haben und vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.

4. Zur Erteilung eines RDA als Stabsarzt (d. V.):

Stabsärzte ohne RDA.

5. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt (d. V.):

- a) Stabsärzte mit einem RDA bis 1. 2. 1935 einschl.,
- b) Stabsärzte (d. V.) des neuen Heeres mit jüngerem RDA als 1. 2. 1935 ausschl., die bis 31. 8. 1916 im alten Heere zum Sanitätsoffizier (Voraussetzung u. a. Bestallung als Arzt) befördert worden sind und 1936/37 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können zur Erteilung eines solchen RDA ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Oberstabsarzt (d. V.) heranstehen.

Für solche Vorschläge gelten die Vorbedingungen in Abschnitt A, Ziffer 5 unter b) sinngemäß.

6. Zur Erteilung eines RDA als Oberstabsarzt (d. V.):

Oberstabsärzte ohne RDA.

Die Vorschläge für San.-Offiziere (d. V.) sind von den zuständigen leitenden San.-Offizieren über San.-Insp. vorzulegen.

C. Veterinäroffiziere (d. V.).

1. Zur Beförderung zum Oberveterinär (d. V.):

- a) Veterinäre, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf das RDA,
- b) Veterinäre mit einem RDA bis 1. 2. 1940 einschl., sofern sie bis 1. 8. 1939 als Unterveterinär die Offizierübung mit Erfolg abgeleistet haben.

2. Zur Erteilung eines RDA als Oberveterinär (d. V.):

Oberveterinäre ohne RDA.

Oberveterinäre ohne RDA, die bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, können bei entsprechender Eignung, gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsveterinär ohne RDA vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Stabsveterinär (d. V.):

- a) Oberveterinäre mit einem RDA bis 1. 9. 1938 einschl.,
- b) Oberveterinäre, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 Offizier (auch Feldhilfsveterinär) befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr Rangdienstalter.

4. Zur Erteilung eines RDA als Stabsveterinär (d. V.):

Stabsveterinäre ohne RDA.

5. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär (d. V.):

Stabsveterinäre mit einem RDA bis 1. 2. 1935 einschl., A. 5. b) findet sinngemäß Anwendung.

6. Zur Erteilung eines RDA als Oberstabsveterinär (d. V.):

Oberstabsveterinäre ohne RDA.

Die Vorschläge für Veterinäroffiziere (d. V.) sind über Vet.-Insp. vorzulegen.

D. Offiziere (W) (d. V.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W) (d. V.):

- a) Leutnante (W), die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.
- b) Leutnante (W) mit einem RDA bis 1. 1. 1940 einschl.

2. Zur Erteilung eines RDA als Oberleutnant (W) (d. V.):

Oberleutnante (W) ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (W) (d. V.):

- a) Oberleutnante (W) mit einem RDA bis 1. 8. 1938 einschl.,
- b) Oberleutnante (W) mit einem RDA vom 1. 8. 1938 ausschl. bis 1. 5. 1939 einschl., soweit sie vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zu einem Offizierdienstgrad befördert worden sind oder vor dem Weltkrieg Offizieranwärter waren.

4. Zur Erteilung eines RDM. als Hauptmann (W) (d. B.):
Hauptleute (W) ohne RDM.

5. Zur Beförderung zum Major (W) (d. B.):
Hauptleute (W) mit einem RDM. bis 1. 2. 1935 einschl. A. 5. b) findet sinngemäß Anwendung.

Offiziere (W) können ihre Bewährung für eine Beförderung unabhängig von einer Stellengruppe im Feld- oder Ersatzheer nachweisen (RDM. Verbesserung gem. A. 5. b nur im Bereich des Feldheeres).

Die Vorschläge für Offiziere (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

II.

a) Ein Beförderungsvorschlag darf nur dann vorgelegt werden, wenn neben dem innerhalb der Beförderungsgrenzen liegenden RDM. als der formalen Voraussetzung die Leistungen des Vorgesetzten den Beförderungsvorschlag rechtfertigen und darüber hinaus eine dem neuen Dienstgrad entsprechende Verwendungsmöglichkeit gewährleistet ist. Dies muß aus der Beurteilung klar hervorgehen.

b) Vorschläge für eine Beförderung von Offizieren (d. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad, die im wesentlichen mit Verdiensten im Kriege 1914/1918 oder mit der bürgerlichen Stellung des Vorgesetzten begründet werden, können nicht berücksichtigt werden. Für eine Beförderung können grundsätzlich nur die heutigen Leistungen und die dienstgradmäßige Verwendungsmöglichkeit maßgebend sein.

c) Die Beförderung zum Major usw. hat entsprechende militärische Leistungen und Führereigenschaften zur Voraussetzung, wobei die Art des militärischen Einsatzes von besonderer Bedeutung ist. Bei Vorliegen entsprechender Führerqualitäten kann eine Beförderung zum Major nur dann in Betracht gezogen werden, wenn bei planmäßiger Verwendung (nicht vertretungsweise) die volle Bewährung in einer für Stabsoffiziere vorgesehenen Dienststelle nachgewiesen und eine weitere dienstgradmäßige Verwendung gewährleistet ist.

d) Ehemalige Offiziere des alten Heeres oder Reichsheeres erhielten nur einmal, und zwar auf Grund der aus dem alten Heer mitgebrachten und bei der Auswahlprüfung festgestellten Eignung gelegentlich der Anstellung als Offizier (d. B.) des neuen Heeres ein nach dem Lebensalter zurückgerechnetes RDM. Bei weiteren Beförderungen erfolgt die RDM.-Festsetzung nach dem Zeitpunkt des Eignungsnachweises für den nächsthöheren Dienstgrad und Eingang der Vorschlagsliste. Anträge auf Erteilung eines anderweitigen RDM. sind daher zwecklos und nicht dem Heeres-Personalamt vorzulegen (Ausnahme A. 5. b).

e) Die Vorschläge sind nach beigefügtem Muster dem Heeres-Personalamt (Ag P 1/Abt 6) unmittelbar einzureichen, und zwar aus dem Bereich der Feldtruppe durch die Division, von Korps-, Armee- und Heeresstruppen durch die vorgesetzte Dienststelle, aus dem Ersatzheer durch das Wehrbezirkskommando, für Offiziere des D. R. W., D. R. S. durch die betreffende Dienststelle. Für San.-Offiziere, Vet.-Offiziere und Offiziere (W) vgl. Schlußabsatz, Abschn. B, C und D.

f) Da die Vorschläge zur Beförderung bzw. RDM.-Erteilung laufend in großem Umfang eingehen und die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch

nimmt, ist von Anfragen über den Stand der Beförderung bzw. RDM.-Erteilung grundsätzlich abzusehen.

Unter Bezug auf S. V. Bl. 1940 Teil C S. 2 Nr. 3 Ziff. 4, und S. V. Bl. 1940 Teil C S. 230 Nr. 656, wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere (d. B.) verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle unverzüglich ihrem zuständigen W. B. Rdo. unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbst. Verbandes usw. mitzuteilen.

Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere (d. B.) befinden, da sie sonst nicht in der Lage sind, Beförderungen bzw. RDM.-Erteilungen den zuständigen Truppenkommandeuren bekanntzugeben.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

D. R. S., 12. 11. 40

— 2990/40 — PA/Ag P 1/Abt. 6 (a).

1151 Ehrenbezeugungen gegenüber Vorgesetzten im Kraftwagen.

Der Herr Oberbefehlshaber des Heeres hat festgestellt, daß ihm bei seinen Fahrten im offenen Kraftwagen und trotz gesetzter Kommandoflagge des öfteren keine oder nur sehr lässige Ehrenbezeugungen erwiesen werden. Die gleichen Feststellungen haben auch andere Befehlshaber auf Fahrten im offenen Kraftwagen machen müssen.

Die Herren Kommandeure und Kompanie- usw. Chefs werden ersucht, durch eingehenden und wiederholten Unterricht darauf hinzuwirken, daß derartige Bezeugungen künftighin ausgeschlossen sind. Verstöße hiergegen sind unnachlässig zu ahnden.

Des weiteren muß erwartet werden, daß auch gegenüber Vorgesetzten im geschlossenen Kraftwagen mit Kommandoflagge, in dem der Vorgesetzte als solcher zu erkennen ist, einwandfreie Ehrenbezeugungen erwiesen werden. Vorgesetzte, die zur Führung einer Kommandoflagge berechtigt sind, haben dafür zu sorgen, daß die Kommandoflagge nur am Kraftwagen angebracht wird, wenn sich der zur Führung Berechtigte im Kraftwagen befindet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 40

16 a

20405/40 AHA/Ag/H (III d).

1152. Mißbräuchliche Benutzung von Kuriergepäck.

Es ist mehrfach festgestellt worden, daß Kuriergepäck mißbräuchlich zur Beförderung von Privatsachen aus den besetzten Gebieten in die Heimat benutzt worden ist, um eine Zollnachschau zu umgehen.

Aus dem gleichen Grund sind in die Heimat reisenden Wehrmachtangehörigen von ihren Dienststellen verschiedentlich Bescheinigungen ausgestellt worden, aus denen hervorging, daß das mitgeführte Gepäck als Kuriergepäck anzusehen ist und keiner Kontrolle unterliegt. Das Gepäck war dementsprechend gekennzeichnet und mit Dienststempel versehen worden.

Im Kuriergepäck sind ausschließlich dienstliche Sachen zu befördern. Mißbräuchliche Benutzung ist auf das schärfste zu verurteilen. In zukünftigen Fällen werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und strengstens bestraft werden.

D. R. S., 8. 11. 40

— 1398/40 — Gen St d H/Gen Qu Abt. K. Verw.
(Qu 5 Abw).

1153. Anmeldung bzw. Ablieferung von Jagdwaffen, die aus den besetzten Westgebieten stammen.

Alle in den Händen von Wehrmachtangehörigen befindlichen, aus den besetzten Westgebieten stammenden Jagdwaffen, deren Erwerb gewünscht wird, sind dem Chef H Rüst u. BdE zwecks Preisfestsetzung bis spätestens 15. 12. 1940 anzumelden. Jagdwaffen, deren Erwerb nicht beabsichtigt ist, sind zwecks Weiterverkauf an Chef H Rüst u. BdE abzuliefern. Frist: 31. 12. 1940.

D. R. S., 8. 11. 40
— 1568/40 — Gen St d H/Gen Qu
Abt. K. Verw. (zbV).

1154. Sperrung der Wgr. Zb. 34.

1. Wgrgranaten mit Wgr. Zb. 34 für

- 4. Gr. W.,
- 1. Gr. W.,
- 10 cm Nb. W.

werden mit sofortiger Wirkung für Übungs- und Be-
lehrungsschießen gesperrt.

2. Wgr. mit Wgr. Zb. 38 können nach S. Nr. 1940
Nr. 591 verschossen werden.

3. Verfg. D. R. S./Gen St d H/Ausb Abt (Ia)
1741/40 g. v. 26. 8. 1940 wird aufgehoben (Ist. Nr. 11 c
in Beilage 1 Anlage 2 Ob. d. S./Gen St d H/O Qu I
Nr. 500/40 g. v. 7. 10. 1940).

D. R. S., 8. 11. 40
— I/1516/40 — Gen St d H/Gen Qu/Qu 3 (I) —
Ausb Abt.

1155. Beurlaubung der Teilnehmer des 5. O. A.-Lehrgangs nach Lehrgangsschluß.

Im Anschluß an den 5. Offizier-Anwärter-Lehrgang
— Reisetage sind laut Verfügung D. R. S. Gen St d H/
Chef Trsp. W. H. Abt. Az. 43 p 14 (V c) Nr. 2941/40
vom 14. 10. 1940 und Verfügung Der Inspekteur d.
Erz. u. Bild. Wes. d. H. Az. O VI, 4a In EB (II b)
Nr. 12117/40 vom 18. 10. 1940 der 18. und 19. 12. 1940
— sind die Teilnehmer gem. Offz. Erg. Best. Ziffer 37
durch die Waffenschulen bis 27. 12. 1940 einschließlich zu
beurlauben.

Ch H Rüst u. BdE, 12. 11. 40
O VI, 4a
12590/40 Im EB (II b).

1156. Befehlsbefugnisse bei der Heereschule für Hunde- und Briestaubendienst. (GS53.)

1. Die Heereschule für Hunde- und Briestaubendienst
ist dem Oberkommando des Heeres/Chef H Rüst u.
BdE/AHA/Nachrichtenabteilung (In 7) unmittelbar
unterstellt. Die wirtschaftliche Unterstellung regelt Wehr-
kommando III im Einvernehmen mit D. R. S./Chef H
Rüst u. BdE/AHA/In 7.

2. Der Kommandeur hat gegenüber den Soldaten und
Beamten der Schule sowie den zu den Lehrgängen Kom-
mandierten die Disziplinarstrafgewalt eines nichtselb-
ständigen Abteilungskommandeurs. Er ist der Betriebs-
führer seiner Angestellten und Arbeiter.

Sein Dienstszitz befindet sich in Sperenberg.

Er ist verantwortlich für:

- a) die einheitliche Ausbildung der zu den Lehrgängen
kommandierten Soldaten. Die Aufstellung des
Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes obliegt dem
Kommandeur nach den Weisungen von D. R. S./
Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7,
- b) den Zustand und die Verwaltung der Heeresaus-
stattung und der Lehrinrichtungen der Schule,
- c) die Planung und Durchführung der Lehrgänge nach
den vom D. R. S./Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7
gegebenen Richtlinien,
- d) die Durchführung und Auswertung von Versuchen,
- e) die Erhaltung der Disziplin und des soldatischen
Geistes der Lehrgangsteilnehmer.

Ihm obliegt die Schulung und Weiterbildung der ihm
unterstellten Offiziere und Beamten.

3. Die Planung und Anordnung von Versuchs- und
Erprobungsvorhaben aller Art liegt bei D. R. S./Chef H
Rüst u. BdE/AHA/In 7.

Sachbearbeitend ist In 7 (Id). Der Schule steht ledig-
lich eine ausführende Tätigkeit nach den erteilten Wei-
sungen zu. Ein selbständiger Verkehr mit wissenschaftlichen
Instituten, Dienststellen anderer Behörden und Organi-
sationen (z. B. SA.) findet in dieser Hinsicht nicht statt.
Vorschläge und Anregungen sind D. R. S./Chef H Rüst
u. BdE/AHA/In 7 vorzulegen.

4. Beabsichtigte Versuche und Erprobungen, die nicht
von In 7 befohlen sind, müssen vor Beginn ihrer Durch-
führung in Vorschlag gebracht werden. Das gleiche gilt
hinsichtlich der anzuwendenden Arbeitsmethoden. Auch
diese dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung geändert
oder neu eingeführt werden.

5. Offiziere und Beamte.

Die Offizier- und Beamtenstellenbesetzung regelt D. R. S./
Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7.

Die Aufstellung der Beurteilungen erfolgt durch
D. R. S./Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 unmittelbar.
Die Offiziere der Schule sind durch Wehrkreiskom-
mando III auf den Ehrenrat einer Nachrichtenabteilung
anzuweisen.

Der Kommandeur der Schule ist unmittelbarer Dienst-
vorgesetzter der ihm unterstellten Wehrmachtbeamten gemäß
H. Dv. 3b II in Verbindung mit dem Deutschen Beamten-
gesetz (§ 2 [5] Satz 1) und der Reichsdienststrafordnung.
(Für die als Schüler kommandierten Wehrmachtbeamten
gilt Erlass Nr. W. vom 4. 4. 1933 B I I, 1.)

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 40
— 17630/40 — AHA/Ia (II).

1157. Chemikertrupp.

Der Chemikertrupp erhält unter der Bezeichnung
Betriebsstoff-Untersuchungstrupp

eine eigene R. St. N. und R. A. N., Nr. 1095 Behef vom 15. 11. 1940.

Die Betr. Stoff-Unters. Tr. wird den Kommandobehörden, bei denen sie sich z. Z. befinden, unterstellt.

Als Heimatwehrkreise gelten die der Kommandobehörden.

Eigene Feldpostnummern werden nicht festgesetzt. Es sind die der vorgesetzten Kdo. Beh. zu benutzen.

R. St. N. und R. A. N. sind beim Heimatwehrkreis anzufordern.

Benötigte Vorschriften, die nicht bei der vorgesetzten Kommandobehörde zu erhalten sind, können beim zuständigen Wehrkreis angefordert werden. Ein Kriegsfall wird nicht ausgegeben.

Bisher nicht vorhandene Kraftfahrzeuge können seitens D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag K nicht zugewiesen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 40.

— 4510/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1158. Ersatz für die Gebirgstruppe.

Verstöße einiger Wehrbezirkskommandos gegen die Ersatzbestimmungen für die Aushebung zur Gebirgstruppe geben Veranlassung, auf die genaueste Beachtung der Wehrmachersatzbestimmungen D 3/1 § 28 (s) 2h und die im S. B. Bl. 1939 Teil C S. 289 Nr. 799 C erfolgte Ergänzung hinzuweisen.

Hierin ist mit Ausführungsbestimmungen festgelegt, daß Inhaber von Bescheinigungen des deutschen Alpenvereins aus dem ganzen Reich nur den Gebirgstruppenteilen zuzuteilen sind.

Als für die Gebirgstruppe besonders geeigneter Ersatz können ferner folgende Bevölkerungskreise gelten:

Autorisierte Zivilbergführer, autorisierte Zivilkilehrer, Angehörige der Bergwacht, vom Alpenverein anerkannte Träger deutscher Alpenvereine, alpine Skiläufer, Hochtouristen, Hochgebirgsbevölkerung aller Berufskreise, gebirgsgewohnte Dienstpflichtige (Bergsteiger und Skiläufer) usw.

Diese Bestimmungen sind auch bei der Annahme von Freiwilligen für die Gebirgsjäger zu berücksichtigen.

Die »Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes« vom 26. 2. 1940 Nr. 1500/40, Anlage zur D 3/15, werden in Abschnitt IV, Kriegsfreiwillige, Ziff. 18a, bei Neuauflage der Vorschrift durch Hinzufügung von »Gebirgsjäger« ergänzt werden.

D. R. W., 16. 11. 40

12 i 10
10297/40 AHA/Ag/E (Ia).

1159. Abgabenachricht bei Versetzungen und Kommandierungen.

Zur Überwachung und Feststellung des Verbleibs von versetzten oder kommandierten Unteroffizieren und Mannschaften wird angeordnet, daß die absendende der empfangenden Stelle (Truppenteil, Dienststelle) sofort von der Inmarschsetzung Nachricht gibt. Ist der Versetzte (Kommandierte) nach angemessener Zeit nicht bei der neuen Stelle eingetroffen, sind unverzüglich Nachforschungen anzustellen. Gegebenenfalls ist Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung einzureichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 40

— 14 g — AHA/Ag/H B (I).

1160. Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß.

In S. M. 1940 S. 317 Nr. 713 Ziffer 1 ist angeordnet:

»Der Führer und Oberste Befehlshaber wünscht, daß lechte Söhne von Familien, von denen bereits die Väter gefallen sind bzw. die bereits durch den Tod von Söhnen auf dem Feld der Ehre erhebliche Opfer gebracht haben (einschl. Weltkrieg), in weniger gefährdeten Stellen der Front (z. B. im rückwärtigen Dienst gem. H. Dv. 90) oder in der Heimat Verwendung finden sollen.

Auf einzige Söhne findet die Anordnung nur Anwendung, wenn der Vater bereits gefallen ist.»

Dieser, in erster Linie der Erhaltung der Familie dienenden Anordnung kann nur Rechnung getragen werden, wenn der betr. Soldat durch Versetzung für die ganze Dauer des Krieges in weniger gefährdeten Stellen der Front oder im Ersatzheer verwendet wird. Entlassungen sind damit nicht zu verbinden.

Zwecks einheitlicher Durchführung wird bestimmt:

1. Sämtliche bei den unteren Einheiten eingehenden Gesuche um Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe sind mit Stellungnahme dem zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Bestimmungsgemäß kann nur von diesem Vorgesetzten die Versetzung verfügt werden.

2. Von der Versetzung in eine Einheit der rückwärtigen Dienste oder des Ersatzheeres kann abgesehen werden, wenn der Soldat — auch der minderjährige — entgegen dem ausdrücklichen Wunsch seiner Angehörigen in der kämpfenden Truppe zu bleiben wünscht und hierüber folgende Erklärung abgibt:

»Mir ist bekannt, daß ich auf Grund einer Anordnung des D. R. S. aus der kämpfenden Truppe zurückgezogen werden kann. Es entspricht jedoch meinem ausdrücklichen Wunsch, in der kämpfenden Truppe zu verbleiben.«

(Datum)

(Vor- u. Familienname)

(Dienstgrad)

Diese Erklärung ist zu den dienstlichen Personalpapieren zu nehmen.

3. Um sicherzustellen, daß die einmal getroffene Entscheidung über Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe für die Kriegsdauer und evtl. darüber hinaus ihre Gültigkeit behält, ist

- a) in der Kriegsstammrolle (unter »Bemerkungen«),
- b) im Wehrpaß (S. 26/27 Feld 26 oder S. 46 ff. Feld 39) folgender Vermerk aufzunehmen:

»Gem. S. M. 1940 Nr. 713 aus der kämpfenden Truppe zurückgezogen.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 40

B 23 b 12/14 AHA/Ag/H (Ia).
20267/40

1161. Gewehr 33/40.

Für die Geb. Truppen wird das Gewehr 33/40 eingeführt.

Benennung	Gewehr 33/40,
abgef. Benennung	G 33/40,
Stoffgliederungsziffer	1,
Gerätklasse	J,
Anforderungszeichen	J 280,
Kaliber	7,9 mm,
Visiereinrichtung	s. S. Visier.

Das Gewehr 33/40 ist mit Kolbenkappe mit hochgezogenen Seitenwänden, Schutzplatte zur Kolbenkappe und Kornschuß ausgestattet.

Zum Zubehör gehören Karabinerriemen und Mündungskappe 98.

Aus dem Gewehr 33/40 kann die eingeführte S.- und s. S.-Munition verfeuert werden. Infolge des kurzen Laufes sind Rückstoß, Mündungsknall und Mündungsfeuer etwas stärker als beim K 98 k.

Umbewaffnung der Geb. Div. wird von Fall zu Fall durch besonderen Befehl angeordnet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 40

— 72 — AHA/In 2 (VII).

1162. Bearbeitung des Mastfußes zum Beobachtungsmast 20 m.

Um bei lockerem Boden einen festen Stand des Mastes zu erreichen, wird zu den bereits ausgegebenen Beobachtungsmasten 20 m zusätzlich je eine Fußplatte zur Vergrößerung der Auflagefläche des Mastfußes nachgeliefert. Der bei der Truppe befindliche Mastfuß ist durch den Waffenmeister nachzuarbeiten.

Die Spornbleche unterhalb des Mastfußstellers sind am Keller so nachzuarbeiten (durch Einfügen und Feilen), daß der durch die Fußplatte gesteckte Mastfuß mit seinem Zellerrand auf der Fußplatte rundum aufliegt.

Je Beobachtungsmast 20 m ist eine Fußplatte beim S. Ja. Spandau anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 40

79 e
9580/40 AHA/In 4 (V c).

1163. Merkblatt über französische Treibminen.

In dem Merkblatt über französische Treibminen (verteilt an Kdo. Beh. u. Pi. Truppe) ist in der Überschrift und im Text an allen vorkommenden Stellen »französische« zu streichen und dafür zu setzen: »englische«.

Nach den auf Grund der weiter durchgeführten Erkundungen vom Waffenamt jetzt erhaltenen Angaben handelt es sich bei den im Rhein angetroffenen fugeiförmigen Treibminen um englische Treibminen.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 11. 40

34 d 16/4 b
9181/40 AHA/In 5 (I d/I b).

1164. Instandsetzungen an M. S.-Geräten.

Sämtliche instandzusetzenden M. S.-Geräte oder Teile davon sind der Dienststelle 32 911, Ausladebahnhof Köln, zu übersenden. Dienststelle 32 911 wird Instandsetzung veranlassen und eventuell einen Austausch vornehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 11. 40

— V 16 a — AHA/In 5 (III).

1165. Stellenbesetzung Schirrmeister (K).

Es ist festgestellt worden, daß bei Einheiten des Feldheeres Schirrmeister (K) bzw. Schirr-Uffz. (K) vorhanden sind, die nicht ihrer Ausbildung entsprechend verwandt werden, z. B. sind für geprüfte Schirrmeister (K) keine freien Planstellen vorhanden.

Die Divisionen prüfen die Stellenbesetzung der Schirrmeister (K) und nehmen erforderlichen Ausgleich innerhalb ihres Divisionsbereiches vor. Geprüfte Schirrmeister (K) bzw. Schirr-Uffz. (K), welche nicht in freie Planstellen eingesetzt werden können, sind dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) zu melden.

Termin bei den Divisionen 5. 12. 1940, bei den Gen. Kdos. 10. 12. 1940, beim D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Ag K II (II c) am 20. 12. 1940.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 11. 40

— 23 — AHA/Ag K II (II c).

1166. Lehrgang für Schirrmeisteranwärter (K).

In der Zeit vom 6. 1. bis 29. 3. 1941 findet an der Schule für Heeresmotorisierung ein Schirrmeister-Lehrgang (K) statt, Teilnehmerzahl 500. Zugelassen zum Lehrgang werden nur geeignete Unteroffiziere des Feldheeres, welche sich im Frontdienst und im Kraftfahr-technischen Dienst bewährt haben. Der Besiß sämt-

1. Nachschub an Waffen und Gerät.

a) Allgemein.

Für Bereich:	Ist zuständig:	
	Hj. Rdo.	H. Sa.
1	2	3
Wehrkreis I	I	Königsberg
» II	II	Güstrow
» III	III	Spandau
» IV	IV	Raumburg
» V	V	Ulm
» VI und Befehlshaber der Truppen in den Niederlanden ...	VI	Anna
» VII	VII	München
» VIII	VIII	Breslau
» IX	IX	Kassel
» X und Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark..	X	Hamburg
» XI	XI	Hannover und Magdeburg
» XII	XII	Mainz
» XIII	XIII	Ingolstadt
» XVII	XVII	Wien
» XVIII	XVIII	Freilassing
» XX	XX	H. R. Sa. Thorn
» XXI	XXI	Posen
Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	IV	Raumburg (Hj.-Ausgabestelle Prag)

b) Ausnahmen.

Gerät- klasse	Gerät	Für Bereich	Ist zuständig	
			Hj. Rdo.	H. Sa.
1	2	3	4	5
J	1. Infanteriegerät.			
	M. P. 18, M. P. Erma	alle Bereiche	IX	Kassel
	M. P. 28	» »	III	Spandau
	M. P. 34	» »	XVII	Wien
	M. P. 38 und M. P. 40	I, II, IV, VIII, X, XI, XX, XXI, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	III	Spandau
		V, VI, VII, XII, XIII, XVII, XVIII	IX	Kassel
	Pj. Abw. Büchse 38 und 39	alle Bereiche	III	Spandau
	f. Pj. Büchse 41	» »	III	»
	Handwaffen (t)	I, II, IV, VIII, X, XI, XX, XXI, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	III	»
	Waffenmeistergerät für Hand- waffen (t)	VI, VII, IX, XII, XIII, XVII, XVIII	V	Ulm
	Fahrräder (t)	alle Bereiche	IX	Kassel
	Pj. Abw. Büchse (p)	» »	III	Spandau
	Handwaffen (p)	» »	X	Hamburg
	» (ö)	XVIII	XVII	Wien
	M. G. 34-Gerät	XIII	VII	München
		IX	XI	Magdeburg

Gerät- klasse	Gerät	Für Bereich	Ist zuständig	
			Bez. Kdo.	St. Za.
1	2	3	4	5
J	Noch Inf.-Gerät:			
	M. G. 13-Gerät	XX, XXI II, IV, VIII—X V—VII, XII, XIII, XVII, XVIII, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	I III XI	Königsberg Spandau Magdeburg
	M. G. 13k-Gerät	alle Bereiche	XI	»
	M. G. 08 und 08/15-Gerät	XX, XXI II—IV, VIII, X, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	I XI	Königsberg Hannover
	M. G. 26 (t)-Gerät	V—VII, XII, XIII, XVII, XVIII I—III, VI, VIII—XI, XX, XXI Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	IX IV	Kassel Naumburg
	M. G. 37 (t)-Gerät	V, XII, XIII, XVII, XVIII alle Bereiche	VII XI	München Magdeburg
	2 cm Kw. K. 30-Gerät	XX VII, XVIII XVII, XXI, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	I V VIII	Königsberg Ulm Breslau
	2 cm Flak 30-Gerät	II	VI	Unna
		III, IV	XI	Magdeburg
		XIII	IX	Kassel
		XX	I	Königsberg
		VII, XVIII	V	Ulm
		II, III XVII, XXI, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	VI VIII	Unna Breslau
	M. G. Wagen 36	IV, XI, XIII Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	IX IV	Kassel Naumburg
	M. G. Wagen f. und l. (Jf. 3 u. 4)	XVIII XX, XXI II—IV, VIII, X, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	VII I XI	München Königsberg Hannover
	M. G.-Karren 07/24 (t) (geändert für M. G. 34)	V—VII, XII, XIII, XVII, XVIII alle Bereiche	IX VII	Kassel München
	Inf.-Optik	XX, XXI II—X, XII, XIII, XVII, XVIII, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	I XI	Königsberg Hannover
	Befestigungsvorr. für f. u. l. M. G. am Kfz. und Fahrrad	alle Bereiche	IV	Naumburg
	l. u. f. Gr. W.-Gerät (Fertigung 37) Befestigungsvorr. für l. u. f. Gr. W.	» »	XI	Magdeburg
	f. J. G. 33 (Kfg.)-Gerät	» »	III	Spandau
	l. Geb. J. G. 18-Gerät	» »	XVIII	Freilassing
	Granatwerferwagen (Jf. 11)	II, XX, XXI IV—IX, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren	I III	Königsberg Spandau
	Inf.-Karren (Stahl) mit gummi- bereiften Rädern	X, XII, XIII, XVII, XVIII alle Bereiche	XI XI	Hannover »
	8 cm Gr. W. M 36 (t) m. Zub. u. Vorr.-Sachen, Optik, Waffen- meistergerät und Ersatzteile	» »	VII	Ingolstadt
	Karren M 24/35 für 8 cm Gr. W. M 36 (t)	» »	VII	»
	Mun.-Karren für 8 cm Gr. W. M 36 (t)	» »	VII	»

Gerät- klasse	Gerät	für Bereich	Ist zuständig	
			Az. Kdo.	S. Pa.
1	2	3	4	5
J	Nach: Inf.-Gerät:			
	Pak 38-Gerät	I, II, IV, XIII, XXI, Reichs- protektorat Böhmen und Mähren V, XII, XIII, XVII, XVIII VI, IX, XI, XX	III VII X	Spandau München Hamburg
	3,7 cm Pak M 37 (t)-Gerät, Karren M 15 (t)	alle Bereiche	VII	Ingolstadt
	4,7 cm J. R. M. 35/36 (ö)-Gerät	» »	XII	Mainz
	4,7 cm Pak (ö)-Gerät	» »	XII	»
	4,7 cm Pak (t) (Sfl)-Gerät	» »	VI	Unna
	4,7 cm Pak (t) (Kzg.)-Gerät	I, II, III, VI, VIII, X, XX, XXI IV, V, IX, XII, XIII, XVII, XVIII, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	XI VII	Hannover München
	3,7 cm Kiv. R. M 34 (t) und M 38 (t)-Gerät	alle Bereiche	XI	Magdeburg
	Befestigungsvorr. für 3,7 cm Pak und J. G.	» »	XI	»
	2. Artilleriegerät.			
A	Einzelteile aus Sägen Zubehör- und Vorr.-Sachen, Ersatz- und In- standsetzungsteile für den Waffen- meister für:			
	J. R. 96/16	I, IV, V, VII, XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsprotektorat Böh- men und Mähren	VIII	Breslau
	I. J. R. 18	III, VI, IX, X, XI, XII	II	Güstrow
	Geb. Weich. 36	alle Bereiche	III	Spandau
	Geb. Kan. 15	» »	VII	München
		I—VI, VIII, XII, XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Reichsproték- torat Böhmen und Mähren	VII	Ingolstadt
		IX, X, XI	VI	Unna
	7,5 cm Kiv. R.	alle Bereiche	IV	Raumburg
	8 cm I. J. R. 5/8 (t und ö)	} » »	IX	Kassel
	8 cm I. J. R. 17 (t und ö)			
	8 cm I. J. R. 18 (ö)			
	8 cm I. J. R. 30 Kzg. u. Bessp. (t)	} » »	II	Güstrow
	10 cm I. J. S. 30 Kzg. u. Bessp. (t)			
	10 cm I. J. S. 14 (ö)			
	10 cm I. J. S. 14/37 (ö)	} » »	XI	Hannover
	10 cm I. J. S. 14/19 (t)			
		I—III, VI, X, XX, XXI	XI	»
		IV, V, VII, VIII, XII, XIII, XVII, XVIII, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	IX	Kassel
	10 cm K 17 und 17/04 n/A	alle Bereiche	XI	Magdeburg
	1 q. I. J. S. 13	» »	I	Königsberg
	15 cm K 16	} » »	III	Spandau
	g. 21 cm Mf.			
	15 cm K 18			
	21 cm Mf. 18			
	15 cm K 39			
	21 cm K 39	} » »	X	Hamburg
	1. 10 cm Kan. 35 (t)			
	1. J. S. 14/16 (t)			
	1. J. S. 15 (t)			
	15 cm K 15 und 15/16 (t)		XI	Hannover

Gerät- Klasse	Gerät	Für Bereich	Ist zuständig	
			ßz. Rdo.	S. Sa.
1	2	3	4	5
A	Nach Artilleriegerät:			
	j. ß. S. 25 (t)	} alle Bereiche	III	Spandau
	j. 24 cm K (t)			
	30,5 cm Mrf. (t)			
	j. ß. S. 37 (t)	} " "	XI	Magdeburg
	ßz. 21 cm Mrf. (t)			
	10,5 cm K 13 (p)			
	10,5 cm K 29 (p)	} " "	II	Güstrow
	j. ß. S. 17 (p)			
	22 cm Mrf. (p)			
	Geschütz- und Werferaufnahmegerät	} " "	III	Spandau
	Beleuchtungsgerät			
	Seereschiffgerät			
	Ballongerät	} " "	III	Spandau
	Art.-Sondergerät für Beob.-Abt.			
	Art.-Übungsgerät			
	Wetterdienstgerät	XX, XXI	I	Königsberg
	Beob.- u. Verm.-Gerät	II, IV, VI, VIII, XII	III	Spandau
		V, VII, XIII, XVIII, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	XVII	Wien
	Vo-Meßgerät	alle Bereiche	VI	Unna
	Unterrichtstafeln	" "	IX	Kassel
	Waffenmeistergerät:			
	a) Einzelteile	" "	IX	"
	b) Ganze Sätze	I, XX, XXI	VIII	Breslau
		III, X	II	Güstrow
		XVII, XVIII, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	IV	Naumburg
		V, VI, VII, XI, XII, XIII	IX	Kassel
3. Pioniergerät.				
P	Brückengerät A	alle Bereiche	XI	Hannover
	" C	" "	IV	Naumburg
	" T	" "	XI	Magdeburg
	Birago-Brückengerät	" "	VIII	Breslau
	Ersatzteile für Aubo 33 PS	" "	XI	Hannover
	Einzelteile Bohrer. für fl. und gr. Druckluftzeuger	XX	I	Königsberg
		X, XII	VI	Unna
		XXI, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	VII	München
		II—IV	XI	Magdeburg
		V, IX, XIII	XII	Mainz
		VII, XVIII	XVII	Wien
	Sonderbekleidung für Pion.	alle Bereiche	IX	Kassel
4. Nachrichtengerät.				
N	Nachr.-Gerät (t)	VII, XIII, XVII, XVIII	V	Ulm
		I, II, IV, VI, VIII—XII, XX, XXI, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	III	(Nachr.)
	Unterrichtstafeln und Lehrmodelle MSM-Lösung (für Melbehunde)	alle Bereiche	III	"
	Cl und Fett für Fernschreibmaschinen	" "	III	Spandau
	Prop.- und Rundfunkger. für Prop. Kp.	" "	III	(Nachr.)
		V, VII, XIII, XVII, XVIII	XII	Mainz
		I, II, IV, VI, VIII—XI, XX, XXI Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	III	(Nachr.)
	Brieftauben- und Seereschundegerät	alle Bereiche	III	Spandau
	Verlasteger. für Geb. Nachr.-Einheiten	XVII	XVIII	Freilassing
		alle übrigen Bereiche	VII	München

Gerät- klasse	Gerät	Für Bereich	Ist zuständig	
			Bz. Rdo.	S. So.
1	2	3	4	5
	5. Allgem. Heergerät.			
H	Ersatz- und Instandsetzungsteile für:	I, II, VIII, X, XX, XXI	III	Spandau
	a) Feldwagen und Abarten	IV, VI, XI, XII, Reichsprotektorat	IX	Kassel
	(Sf. 1, Sf. 1/1, Sf. 1/13,	Böhmen und Mähren		
	Sf. 1/14, Sf. 1/16, Sf. 2)	V, XIII, XVII, XVIII	VII	Ingolstadt
	(außer Sf. 3 und Geb. Karren			
	(Sf. 4)),			
	b) Feldküchen und Feldkochherde			
	Ersatzteile für kleine F. Wg. (Sf. 3)	alle Bereiche	VII	Ingolstadt und München
	und Geb. Karren (Sf. 4)			(falls in Ingolstadt
				nicht vorhanden)
	Einzelteile zu den Sähen für	» »	XI	Hannover
	Sattler, Schuhmacher und			
	Schneider			
	Kultusger. für Feldgeistliche.	» »	III	Spandau
	Tragtier- und Hochgebirgs-	» »	XVIII	Freilassing
	ausrüstung		VII	München (falls in Frei-
				lassing nicht vorhanden)
	Zub.- u. Borr.-Sachen, Ersatz- und	» »	III	Spandau
	Instandsetzungsteile für Feld-			
	küchen (t) und (p) und Feld-			
	wagen (t)			
	6. Verwaltungsgerät.			
Vw	Verwaltungsgerät einschl. (t) und (p)	» »	IV	Raumburg
	7. Kraftfahrgerät.			
K	Ersatzteile für Pz. Kpfwg. 1a, 1b,	» »	XI	Magdeburg
	II—IV, 35 (t) und 38 (t)			
	Kampfwagen-Optiken	» »	III	Spandau
	Ersatzteile für Kfz. (t), außer Pz.-	» »	IV	Heeres-Kraftfahrzeug-
	Fahrzeuge			werkstatt Pichelaufsch
				(Protektorat)
	Unterrichtstafeln für K-Gerät	» »	IX	Kassel
	8. Gaschutz- und Nebelgerät.			
Ch	Riechprobenkasten	» »	III	Spandau
	Satz Behrmittel für Gaschutz (Gas-	» »	IX	Kassel
	schutztafeln, Behrfiltereinsätze, Gas-			
	schutzleitfaden)			
	Nebelwerfergerät einschl. Zub.- und	» »	XI	Hannover
	Borr.-Sachen, Nebelzerstäuber-			
	gerät, Füllvorrichtung für Nbl. St.			
	einschl. Zub.- u. Borr.-Sachen			
	9. Vorschriften zum Einlegen			
	in das Gerät.			
	Für Kraftfahrgerät	alle Bereiche	IX	Kassel
	Für Nachrichtengerät	» »	III	(Nachr.)
	alle übrigen Vorschriften	» »	Ch H Rüst und BdE (AHA/Fz In)	

1170. Austausch von Zieleinrichtungen 18 für I. J. G. 18.

Der Austausch der Zieleinrichtungen 18 für I. J. G. 18 mit Gradteilung gegen solche mit Strichteilung wird fortgesetzt. Da für den Austausch Zieleinrichtungen 18 mit Strichteilung nur in geringer Anzahl in Nachschubbeständen zur Verfügung stehen, müssen die von der Truppe jeweils zurückfließenden Zieleinrichtungen 18 mit Gradteilung in Zieleinrichtungen 18 mit Strichteilung geändert werden. Um das Ändern nicht unnötig zu verzögern, ist nach Eingang der neuen Zieleinrichtungen sofortige Rücksendung der freiverwendenden Zieleinrichtungen 18 mit Gradteilung durch die Truppe an das H. Ja. Spandau erforderlich.

Da bereits Zieleinrichtungen 18 mit Strichteilung an einzelne Truppenteile verausgabt wurden, werden zur Vermeidung von Irrtümern nachstehend die Merkmale für beide Arten der Zieleinrichtungen bekanntgegeben:

a) Zieleinrichtung 18 mit Gradteilung: Die Breite der Aufsaßtrommel, die aus Messing hergestellt oder matt vernickelt ist, beträgt 52 mm. An der Stirnfläche der Aufsaßtrommel befindet sich die Gradteilung von 0 bis 75°. Die Skala der Aufsaßtrommel trägt keine Eintragungen für die 1. bis 3. Ladung der unteren Winkelgruppe.

b) Zieleinrichtung 18 mit Strichteilung: Die Breite der Aufsaßtrommel, die aus Leichtmetall gefertigt und mit einem eingegossenen Stahlring versehen ist, beträgt 65 mm. Auf dem Mantel befindet sich die Strichteilung von 0 bis 1330 Strich. Außerdem hat diese Zieleinrichtung einen Eibellhalter mit einer Längs- und einer Querlibelle.

Der Bedarf an Zieleinrichtungen 18 mit Strichteilung ist von den Divisionen für die unterstellten Einheiten zu ermitteln und unter Angabe der genauen Versandanschriften (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle bzw. Ausladebahnhof) beim H. Ja. Spandau bis 15. 12. 1940 unmittelbar anzumelden.

Soweit sich die Versandanschriften nach der Anmeldung des Bedarfs ändern, sind die neuen Versandanschriften dem H. Ja. Spandau mitzuteilen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 11. 40
72 f 60/83—10 AHA/Fz In (IV b 4).
40476/40

1171. Abgabe von Personalakten der aktiven Beamten beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Übertritt in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

— S. M. 1940 S. 448 Nr. 1038 —.

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch in allen Fällen, in denen aktive Beamte aus einem anderen Grunde als dem Übertritt in den Ruhestand aus dem aktiven Dienst ausscheiden, da auch sie auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht der Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. 2. 1938 — S. M. 1938 S. 44 Nr. 147 — unbeschränkt wehrpflichtig blei-

ben, sofern gegen sie nicht durch Gerichtsurteil eine Strafe erkannt worden ist, die die Aberkennung der Wehrfähigkeit nach sich zieht — vgl. § 23 des W. G. 35 —.

In den Fällen nach Ziffern (1) b und c des § 23 W. G. 35 ist entsprechend der Ziffer 3 dieses Paragraphen zu verfahren.

Die Personalhauptakten sind allgemein erst dann an die Wehrerfahrdienststelle abzugeben, wenn das Wehrmacht-, fürsorge- und Versorgungsamt die Versorgungsbezüge des betreffenden Beamten festgestellt hat.

Bei Versetzung eines Beamten in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn sind die Personalhauptakten dem neuen Dienstherrn über die zuständige Wehrerfahrdienststelle zuzuleiten, die von den für ihre Personalunterlagen wichtigen Schriftstücke Abschriften fertigt.

D. R. W., 15. 11. 40
— 25 g 10 — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

1172. Seifenabfindung der Wehrmacht- urlauber.

Es hat sich herausgestellt, daß auf den Urlaubsscheinen von den Truppenteilen nur in seltenen Fällen der Abfindungsvermerk mit Seife und Waschmitteln vollzogen wird. Die für die Seifenbewirtschaftung erlassenen Maßnahmen werden dadurch erschwert.

Es muß daher bei Ausstellung von Urlaubsscheinen auf strenge Einhaltung der im S. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1173, Bem. 6, für Urlauber erlassenen Bestimmungen gesehen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 40
63 p 18 02
937. 10. 40 B A/Ag B II/B 2 (III c).

1173. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Karl Burgsmüller, Handlung für Einrichtungsgegenstände, Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 116, ist, soweit sie Handel treibt, von der Belieferung sämtlicher Wehrmachtbeschaffungsstellen, insbesondere mit Unterkunftsgesamt und Textilerzeugnissen, ausgeschlossen worden.

2. Der Tischlermeister Hermann Starkebaum, Alverdissen, wie die von ihm geleitete »Interessengemeinschaft der Holzverarbeitenden Betriebe für Einrichtungsgegenstände in Lippe und Nachbargebieten«, Schötmar (Lippe), sind, soweit sie Handel mit nicht selbst hergestellten Einrichtungsgegenständen treiben oder derartige Geschäfte vermitteln, von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 11. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1174. Kraftfahrzeug-Instandsetzungsdienste.

Mit Verfügung D. R. S./AHA Nr. 2537/39 geh. vom 14. 7. 39, erläutert durch S. M. 1940 Nr. 392, ist die behelfsmäßige Bildung von Kw. Instandsetzungsdiensten angeordnet worden.

Unter Aufhebung dieser Verfügungen werden die Kraftfahrzeug-Instandsetzungsdienste neu geordnet und mit sofortiger Wirkung planmäßig eingeführt. Eine Ergänzung der Kriegsliefer- und Ausrüstungsnachweisungen erfolgt jetzt nicht. In den im Frühjahr 1941 erscheinenden Neuausgaben aller R. St. N. und R. M. N. sind die Kfz. Instandsetzungsdienste enthalten.

Soweit bei einzelnen Einheiten und Verbänden nach den folgenden Ausführungsbestimmungen Zweifel über Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kfz. Instandsetzungsdienste bestehen, verbleibt es bis zum Erscheinen der neuen R. St. N. bei der bisher getroffenen Regelung. Diesbezügliche Rückfragen an D. R. S. sind nicht zu stellen.

Einheiten, deren R. St. N. bereits Kw. Instandsetzungsdienste enthalten, führen nur die notwendigen Ergänzungen durch.

Ausführungsbestimmungen.

1. Zusammensetzung der Kfz. Instandsetzungsdienste.

A. Kfz. Instandsetzungstrupps.

1. Kfz. Instandsetzungstrupp a

- 1 Schirrmeister (K), Führer (im Beiwg.), St. Gr. O
- 1 Krafttradfahrer (f. Krad. mit Beiwg.) (zugl. Motorenschlosser), St. Gr. M
- 1 Motorenschlosser, St. Gr. M
- 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Motorenschlosser), St. Gr. M
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)

2. Kfz. Instandsetzungstrupp b

- 1 Unteroffizier, Schirrmeister (K), Führer (im Beiwg.), St. Gr. O
- 1 Krafttradfahrer (f. Krad. mit Beiwg.) (Motorenschlosser)
- 6 Motorenschlosser oder Panzerwarte, St. Gr. M
- 1 Elektromechaniker (zugl. 2 Kw. Fahrer)
- 2 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 1 für Lkw.) (Motorenschlosser)
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen, für Mannschaftstransport und Ersatzteile

3. Kfz. Instandsetzungstrupp c

- 1 Schirrmeister (K), Führer (im Beiwg.), St. Gr. O
- 1 Unteroffizier (Panzerwart), St. Gr. G
- 1 Krafttradfahrer (auf f. Krad. mit Beiwg.), St. Gr. M
- 12 Panzerwarte (davon 6 Motorenschlosser), St. Gr. M
- 1 Elektromechaniker (f. Krad. mit Beiwg.), St. Gr. M
- 2 Nachrichtenmechaniker (zugl. Kw. Beifahrer), St. Gr. M
- 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Motorenschlosser), St. Gr. M
- 2 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. M

- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 m. Lkw. (für Bereifung und Ersatzteile)
- 1 m. gl. Lkw. (für Mannschaftstransport)

B. Kfz. Instandsetzungsgruppen.

1. Kfz. Instandsetzungsgruppe a

- 1 Unteroffizier (Panzerwart), Führer, St. Gr. G
- 2 Unteroffiziere (Panzerwarte), St. Gr. G
- 1 Panzerwart (auf f. Krad. mit Beiwg.), St. Gr. M
- 2 Panzerwarte (davon 1 Schweißer, 1 Elektromechaniker), St. Gr. M
- 2 Panzerfunkwarte (auf f. Krad. mit Beiwg.), St. Gr. M
- 4 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 1 für Lkw., zugl. für Ausgabe von Ersatzteilen und Werkzeugen, 2 für Lkw.)
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 2 Zugkraftwagen (1 t) (Zd. Kfz. 10)
- 1 m. gl. Lkw. (für Ersatzteile und Werkzeuge)

2. Kfz. Instandsetzungsgruppe b

- 1 Unteroffizier (Panzerwart), Führer, St. Gr. G
- 3 Panzerwarte, St. Gr. M
- 1 Krafttradfahrer (auf f. Krad. mit Beiwg., zugl. Panzerfunkwart)
- 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Panzerfunkwart)
- 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. (zugl. für Ausgabe von Ersatzteilen und Werkzeugen)
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 m. gl. Lkw. (für Ersatzteile und Werkzeuge)

C. Kfz. Instandsetzungsstaffeln.

1. Kfz. Instandsetzungsstaffel a

- 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z
- 1 Unteroffizier, Vorhandwerker, Motorenschlosser, St. Gr. G
- 2 Motorenschlosser (zugl. 2 Kw. Fahrer), St. Gr. M
- 1 Motorenschlosser für Krad., St. Gr. M
- 1 Schmied und Schweißer, St. Gr. M
- 1 Krafttradfahrer (f. Krad. mit Beiwg.) (zugl. Gerätverwalter und Schreiber), St. Gr. M
- 4 Kraftwagenfahrer (2 für Pkw., 2 für Lkw.) (1 zugl. Elektriker, 1 zugl. Motorenschlosser), St. Gr. M
- 1 leichter Pkw.
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Kw. Instandsetzungsgerät
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Ersatzteile, Werkzeuge und Abschleppgerät

2. Kfz. Instandsetzungsstaffel b

- 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z
- 1 Unteroffizier, Vorhandwerker, Motorenschlosser, St. Gr. G
- 3 Motorenschlosser (2 zugl. 2 Kw. Fahrer), St. Gr. M
- 1 Motorenschlosser für Krad., St. Gr. M
- 1 Schmied und Schweißer, St. Gr. M
- 1 Krafttradfahrer (f. Krad. mit Beiwg.) (zugl. Gerätverwalter und Schreiber), St. Gr. M
- 4 Kraftwagenfahrer (2 für Pkw., 2 für Lkw.) (1 zugl. Elektriker, 1 zugl. Motorenschlosser)
- 1 leichter Pkw.
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Kw. Instandsetzungsgerät
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Ersatzteile, Werkzeuge und Abschleppgerät

3. Kfz. Instandsetzungsstaffel c

- 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z
- 1 Unteroffizier, Vorhandwerker, Motorenschlosser, St. Gr. G
- 5 Motorenschlosser oder Panzerwarte (3 zugl. 2. Kw. Fahrer), St. Gr. M
- 1 Motorenschlosser für Krab., St. Gr. M
- 1 Schmied und Schweißer, St. Gr. M
- 1 Krafttrabfahrer (f. Krab. mit Beiwg.) (zugl. Gerätverwalter und Schreiber), St. Gr. M
- 5 Kraftwagenfahrer (2 für Pkw., 3 für Lkw.) (1 zugl. Elektriker, 1 zugl. Hilfschweißer, 1 zugl. Motorenschlosser)
- 1 leichter Pkw.
- 1 kleiner Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Kw. Instandsetzungsgerät
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Ersatzteile, Werkzeuge und Abschleppgerät
- 1 m. gl. Lkw., offen, für Bereifung

II. Zuständigkeit der Kfz. Instandsetzungsdienste.

Es rechnen als Kraftfahrzeuge: Kraftwagen aller Art, je angefangene 4 Kraftträder als 1 Kraftwagen. Anhänger und Krafttrabbeiwagen werden nicht mitgerechnet. Kfz. Instandsetzungsdienste stehen nur den Einheiten der fechtenden Truppe (einschl. Nachr. Truppe) des Feldheeres zu. Ausnahmen siehe D.

A. 1. Kfz. Instandsetzungstrupp a

Einheiten mit einem Mindestbestand von 25 Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht Kfz. Instandsetzungsstaffeln (Btl. und Abt. Stäbe) erhalten.

2. Kfz. Instandsetzungstrupp b

Panz. Ju. Kp., Schütz. Kp. (gp.), Panz. Pi. Kp. und ähnliche Einheiten mit gepanzerten Kraftfahrzeugen, soweit diese Einheiten einzeln in ihrem Verband vorkommen, dessen Stab nicht die Kfz. Instandsetzungsstaffel c bekommt (siehe dort).

3. Kfz. Instandsetzungstrupp c

Panz. Spähkompanien.

B. 1. Kfz. Instandsetzungsgruppe a

Panzerkompanien aller Art.

2. Kfz. Instandsetzungsgruppe b

Stb. Panz. Abt. und Stb. Panz. Rgt. aller Art.

C. 1. Kfz. Instandsetzungsstaffel a

a) Btl. und Abt. Stäbe, denen nur mot. Einheiten unterstehen, mit bis zu insgesamt 125 Kraftfahrzeugen im Verband.

b) Btl. und Abt. Stäbe, denen nicht mot., tmot. oder mot. Einheiten gemischt unterstehen, mit mindestens 100, höchstens 125 Kraftfahrzeugen im Verband.

c) Stb. Inf. Rgt. (mot) aller Art.

2. Kfz. Instandsetzungsstaffel b

Btl. und Abt. Stäbe mit mehr als 125 Kraftfahrzeugen im Verband.

3. Kfz. Instandsetzungsstaffel c

Btl. und Abt. Stäbe, in deren Kp. usw. als Hauptfahrzeuge Sd. Kfz. (gepanzerte Kfz., Zgkw. und ähnliche) vorkommen. Hierzu gehören: Art. Abt. Stäbe (mot), Schütz. Btl. (gp.), Abl. Werf. Abt. (mot), Entg. Abt. (mot), Pi. Btl. (mot), falls alle zugehörigen Kompanien Panz.

Pi. Kp. sind, jedoch nicht Panz. Abt. aller Art (siehe Kfz. Instandsetzungsgruppe b).

Für Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl.) und Sturmart. Abt. Sonderregelung.

D. Ferner erhalten Kfz. Instandsetzungsdienste:

Stb. Kw. Trsp. Abt., Trsp. Kp. je 1 Kw. Instandsetzungstrupp a.

Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot):

1 Kfz. Instandsetzungsstaffel a

2 Kfz. Instandsetzungstrupp a

Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot):

1 Kfz. Instandsetzungsstaffel a

Stb. Nachsch. Kol. Abt. (mot):

3 Kfz. Instandsetzungstrupp a

Bäd. Kp. (mot):

1 Kfz. Instandsetzungstrupp a

San. Kp. (mot):

1 Kfz. Instandsetzungstrupp a.

III. Personelle Bestimmungen.

Das erforderliche Fachpersonal ist nach Möglichkeit den Einheiten zu entnehmen und bei den Ersatzeinheiten nur nicht fachlich vorgebildeter Ersatz anzufordern, da an solchem empfindlicher Mangel herrscht und die Ersatzstellung erst nach längerer Zeit erfolgen könnte.

A. Kfz. Instandsetzungstrupp.

Auf die Planstärke rechnen an und sind der K. St. N. der Einheit zu entnehmen:

Der Schirrmeister (K)

vollamtlich in den K. St. N. eingesetzte Motorenschlosser, auch wenn sie nebenamtlich als Kw. Begleiter eingeteilt sind.

Bei Kw. Instandsetzungstrupp c das in der K. St. N. Nr. 1162 enthaltene Fachpersonal.

B. Kfz. Instandsetzungsgruppen.

Das Personal ist vorwiegend in den jetzigen K. St. N. enthalten und dort zu entnehmen, den fehlenden Rest stellt die Wechselbesatzung.

C. Kfz. Instandsetzungsstaffeln.

Der Offizier (Ing.) tritt als Btl. (Abt.) Ingenieur (zugl. Leiter der Kfz. Instandsetzungsdienste) zur Gruppe Führer. Er ist auf den Pkw. der Kfz. Instandsetzungsstaffel angewiesen.

Auf die Planstärke rechnen an und sind der K. St. N. zu entnehmen:

Werkmeister (K)

vollamtliche Motorenschlosser und Mechaniker, auch wenn sie nebenamtlich als Kw. Begleiter eingeteilt sind.

IV. Materielle Bestimmungen.

A. Kraftfahrzeuge.

Mit einer Neuzuweisung von Kfz. ist vorläufig nicht zu rechnen. Die Truppenteile benutzen zunächst die bei der behelfsmäßigen Aufstellung der Kw. Instandsetzungsdienste verwendeten weiter. Der allmähliche Austausch der Kraftfahrzeuge wird von D. K. S. Chef H Rüst u. BdE AHA Ag K/M geregelt.

Der leichte gl. Lkw. für Kw. Instandsetzungsgerät der Btl. und Abt. Stäbe kommt in Fortfall bzw. rechnet zunächst an.

An Stelle der Zgkw. (1 t) (Sd. Kfz. 10) der Kfz. Instandsetzungsgruppe a kommen bis auf weiteres die vorhandenen Panz. Kp. I (Sd. Kfz. 101) (ohne Aufbauten) zur Verwendung.

B. Gerät.

1. Der große Kraftwagenwerkzeugkasten steht den Einheiten mit Kfz. Instandsetzungsstrupp a und b nicht mehr zu. An seine Stelle tritt der im kleinen Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40) mitgeführte Satz Werkstätten- und Handwerkergerät nach Anlage K 4520. Soweit dieses Kfz. mit dem Satz geliefert ist oder wird, ist der große Kraftwagenwerkzeugkasten auf dem Nachschubbienstweg abzuliefern. Die Kraftfahrparte führen die abgelieferten Kästen dem zuständigen Heereszeugamt zu.

2. Die Kfw. für Betriebsstoff und Gerät sind nach Fortfall des großen Kraftwagenwerkzeugkastens als Kfw. für Betriebsstoff oder für Betriebsstofftransport zu verwenden. Die Beladung ist aus den Anlagen K 2700, K 2799 und K 5603 ersichtlich.

3. Kfz. Instandsetzungsgruppen erhalten:
Werkstätten- und Handwerkergerät, Satz für eine Kfz. Instandsetzungsgruppe nach Anlage K 4518.

4. Kfz. Instandsetzungsstaffeln erhalten:
Werkstätten- und Handwerkergerät, Satz für eine Kfz. Instandsetzungsstaffel nach Anlage K 4516
Schweiß- und Schneidapparat nach Anlage K 4527

Sauerstoff- und Acetylenflaschen (sind wie bisher dem Kraftfahrpark zu entnehmen)

Den großen Kraftwagenwerkzeugkasten nach Anlage K 4541.

5. Außerdem erhalten:

Vollamtliche Motorenschlosser: Satz für Motorenschlosser nach Anlage K 4563

Vollamtliche Panzerwarte: Satz für Panzerwarte nach Anlage K 4564

Panzerfunkwarte: Zub. u. Borr. Sachen für Fu. Gerät, Satz a, nach Anlage N 6162.

6. Die Zuweisung des Geräts kann erst allmählich erfolgen. Um einen Überblick über den Bedarf zu erhalten, fordern die Einheiten bzw. Verbände die ihnen nunmehr zustehenden Gerätsätze, soweit sie nicht vorhanden sind, auf dem Nachschubbienstweg an.

7. Fehlende Anlagen sind auf dem nach S. V. Bl. 1940 Teil B Ziffer 51 vorgeschriebenen Weg anzufordern. Die Anlage K 4516 ist in Arbeit und kann erst ab 1. 2. 1941 ausgegeben werden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 40

— 4547/40 — AHA/St. A. N./HDv.

1175. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

St. N. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
531	9	Ob. Kdo. Heer. Gru.	Die Stellengruppe des Heeresgruppen-Nachrichtenführers ist »Da	
532	12 (G)	Grz. Sch. Abschn. Kdo.	Zusätzlich: 1 Heeresapotheker, Beamter des höh. Dienstes St. Gr. »K«	
533	416	Stb. Sturmart. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«	
534	433 (Cw.)	Edw. Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.)	Für die Einheit gelten mit sofortiger Wirkung die K. St. N. und K. A. N. 433 (R) bzw. 433 (O) vom 1. 10. 38. Die Ausführung R (mit mot. Gepäcktrog) ist nur zuständig, wenn der Verband bereits mot. Trösse hat und die erforderlichen Kfz. vorhanden sind. Eine Zuteilung von Kfz. aus diesem Anlaß ist nicht zulässig.	Ergänzungen sind auf dem Erfass- bzw. Nachschubbienstwege anzufordern.
535	833	Zsp. Rp. b (mot)	Es fallen fort: 4 H. Zsp. Tr. b (mot) 3 gr. Zsp. Tr. a (mot) 1 Zsp. Betr. Tr. a (mot) Es treten hinzu: 4 Störungssuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kfw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achs.) 3 Zff. Tr. b (mot) 1 Zsp. Betr. Tr. b (mot) 1 Verst. Tr. a (mot)	1. Die Störungssuchtrupps werden nach Entwicklung ohne Anforderung zugewiesen; bis dahin rechnen die vorhandenen H. Zsp. Tr. b (mot) an. 2. Das 3. Kfz. für die Zff. Tr. b (mot) wird ohne Anforderung je nach der Kfz. Lage zugewiesen. 3. Der Zsp. Betr. Tr. b (mot) und der Verst. Tr. a (mot) werden nach Maßgabe der Gerät- und Kfz. Lage ohne Anforderung zugewiesen. 4. Sonstiges Gerät und Personal sind auf dem Nachschub- bzw. Erfassdienstwege anzufordern.
536	837	Zsp. Bau-Rp. (mot)	Es fallen fort: 3 Zsp. Abstecktr. (mot) Es treten hinzu: 3 Störungssuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kfw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achs.)	Die Störungssuchtrupps werden nach Entwicklung ohne Anforderung zugewiesen. Bis dahin rechnen die vorhandenen Abstecktr. an. Der Satz Fernsprengerät für Zsp. Abstecktr. verbleibt der Einheit auch nach Viefierung der Störungssuchtr.

Ofde. Nr.	R. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
537 538	843 844	Hff. Rp. b (mot) Hff. Rp. c (mot)	Zusätzlich: 3 Störungsfuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kvw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achf.)	Gerät und Kfz. werden nach Entwicklung der Trupps ohne Anforderung zugewiesen. Als Ersatz werden vorläufig H. Hsp. Tr. b (mot) geliefert. Personal ist auf dem Ersatzdienstwege anzufordern.
539	851	Hsp. Betr. Rp. c (mot)	Es fallen fort: 2 H. Hsp. Tr. b (mot) 1 gr. Hsp. Tr. a (mot) 1 Hsp. Vautr. (mot) Es treten hinzu: 2 Störungsfuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kvw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achf.) 2 Hff. Tr. a (mot)	1. Die Störungsfuchtrupps werden nach Entwicklung ohne Anforderung zugewiesen; bis dahin rechnen die vorhandenen H. Hsp. Tr. b (mot) an. 2. Das 3. Kfz. für die Hff. Tr. a (mot) wird ohne Anforderung je nach der Kfz. Lage zugewiesen. 3. Sonstiges Gerät und Personal sind auf dem Nachschub- bzw. Ersatzdienstwege anzufordern.
540	852	Hsp. Betr. Rp. d (mot)	Es fallen fort: 3 H. Hsp. Tr. b (mot) 2 gr. Hsp. Tr. a (mot) 2 Verst. Tr. b (mot) 1 m. gl. Kvw. für Feldfernlabel Es treten hinzu: 3 Störungsfuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kvw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achf.) 1 Hsp. Vautr. (mot) 1 Hff. Tr. a (mot) 2 Verst. Tr. a (mot)	1. Die Störungsfuchtrupps werden nach Entwicklung ohne Anforderung zugewiesen; bis dahin rechnen die vorhandenen H. Hsp. Tr. b (mot) an. 2. Die Verst. Tr. a (mot) werden nach Maßgabe der Gerät- und Kfz. Lage ohne Anforderung zugewiesen. 3. Sonstiges Gerät und Personal sind auf dem Nachschub- bzw. Ersatzdienstwege anzufordern.
541	854	Hsp. Betr. Rp. f	Zusätzlich: 6 Störungsfuchtr. (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier 3 Fernsprechern (1 zugl. Kvw. Fahrer f. Pkw.) 1 Kfz. 15 1 Anh. (1achf.) Es fällt fort: 1 m. Kvw. für Feldlabelvorrat.	1. Siehe Bemerkung zu lfde. Nr. 537/38. 2. Der Kvw. für Feldlabelvorrat verbleibt bis zur Zuweisung der Störungsfuchtr. bzw. H. Hsp. Tr. b (mot).
542	963	Panz. Hsp. Rp.	Die R. St. N. 963 einer Panz. Hsp. Rp. entfällt. Für die Hsp. Rpen der Panzerkorpsnachrichtenabteilungen gilt wieder die R. St. N. 833 einer Hsp. Rp. b (mot) mit den Änderungen gem. lfde. Nr. 535.	
543	1 106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Efl.)	Die Verfügung S. M. 40 Ziffer 1021 lfde. Nr. 462 gilt auch für diese Einheit.	
544	1 159	Min. Räum. Rp.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Behelf vom 11. 11. 40	
545	2 027	Abw. Rdo.	Die Stellengruppe des Unteroffiziers für den Hauptfeldwebeldienst St. Gr. »G« wird in die Stelle eines Hauptfeldwebels St. Gr. »O« umgewandelt.	
546	2 215	Jrt. Samm. St. Jrt. Leitf.	Die Einheit erhält mit rückwirkender Kraft eine neue R. St. N., Behelf vom 30. 8. 40	
547	5 085	W. R. Ausf. St.	Die Stellengruppen von 3 Schreibern werden von »M« in »G« umgewandelt.	

Nr.	Nr.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
548	6 191	Heim. Pfd. Pl.	2 Stellen Schreiber (zugl. Rechnungsführer) St. Gr. »Ma« werden in St. Gr. »Ga« umgewandelt	
549	6 421 6 426 6 432 6 435 6 439 6 453	Sp. Erf. Rp. Fu. Erf. Rp. Sp. Bau-Erf. Rp. Sp. Betr. Erf. Rp. Geb. Nachr. Erf. Rp. Panz. Fu. Erf. Rp.	Von den Kraftwagenfahrern werden 2 Stellen der St. Gr. »Ma« in St. Gr. »Ga« umgewandelt mit dem Zusatz: zugl. Kraftfahr-Hilfslehrer.	Ausbildung zu Hilfslehrern durch die Truppe.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 40

— 4522/40 AHA/St. A. N./H Dv

1176. Neuauflage, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Ws) hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 34 N. f. D.	Vorläufiges Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen 22. 10. 40
420/101 N. f. D.	Die Munition der 5 cm-Geschütze 1940
494 N. f. D.	Vorschrift für das Fertigen der 3,7 cm Pzgr. Patr. (t) umg. 7. 8. 40
499 N. f. D.	Die Munition der 15 cm R. 39 5. 8. 40
653/30 N. f. D.	Merkblatt zum Höhenaufsatz für Pz. App. IV für behelfsmäßiges Schießen mit indirekter Höhenrichtung 10. 8. 40
396 +	vom 25. 7. 40

2. Deckbl. Nr. 3 und 4 zur D 94 + vom 1. 6. 40.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Ws) sind erschienen:

427 N. f. D.	Die Munition des I. J. G. 18 und I. Geb. J. G. 18 1. 10. 39
659/1 N. f. D.	Kurskreisel für Panzerkampfwagen, Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung 12. 9. 40

Die Vorschriften wurden durch die stellv. Gen. Kdos. versandt.

C. Es wurden nachgedruckt:

D 143 (N. f. D.)	vom 25. 6. 38
D 453	» 20. 12. 39
D 458	» 15. 12. 39
D 650/4	» 23. 2. 38

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gem. S. M. 1940 Nr. 1056 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. richten.

D. Es treten außer Kraft:

D 219/3 (N. f. D.)	von 1929
D 396 +	vom 1. 12. 39
D 427 (N. f. D.)	» 1. 12. 35
D 469/3	» 7. 3. 40
D 659/1	» 17. 2. 39

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 40

— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Ws/v II b).

1177. Ausgabe von Deckblättern

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 34 vom Dezember 1939 zur H. Dv. 403/II Der Flugzeugerkennungsdienst L. Dv. 925/II Teil II Vom Sept. 38 M. Dv. Nr. 402/II
- Deckblatt Nr. 139 bis 204 vom August 1940 zur H. Dv. 454/9 Heeresfeuerwerkerei Munitions- — N. f. D. — arbeiten bei Munition für Geschütze Vom 29. 9. 36
- Deckblatt Nr. 122 bis 126 vom 21. 10. 1940 für den Anlagenband »Y« A. R. (Heer). Betr. nachstehende Anlagen:
öJ 521 Bl. a—b, öJ 525 Bl. a—c, pJ 312 Bl. a—b, tP 2040, tP 2810.
- Deckblatt Nr. 922 bis 955 vom 24. 10. 1940 für die Anlagenbände A. R. (Heer). Betr. nachstehende Anlagen:
J 20, J 271, J 422, J 428, J 2738, A 1951, A 2910, A 2921, A 3001, A 5315, A 5318, P 64, P 125, P 797, P 863, P 1225, P 1229, P 1315, P 1345, P 1855, P 3810, P 3873, N 1825, S 4009, Ch 1050, Ch 1052.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 2 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 2 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3 und 4 werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 40

— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

Muster!

Anlage
zu Nr. 1150

(Truppenteil, Dienststelle)

(Datum)

Feldpostnummer:

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. B.) des neuen Heeres
zum nächsthöheren Dienstgrad bzw. zum Erwerb eines Rang-
dienstalters seines jetzigen Dienstgrades.

(Nicht für Offz. a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.)

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Jetziger Dienstgrad:

Rangdienstalter:

Friedenstruppenteil:

Wehrbezirkskommando:

Aktiver Wehrdienst seit 1. 9. 1939 von: bis

Jetzige Verwendung und seit wann?

Seit wann bzw. wie lange u. f. gestellt oder entlassen?

Teilnahme an welchen Kämpfen im jetzigen Kriege?

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum:
(Zur Erteilung eines Rangdienstalters)

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst, Batl., usw. Abt.):

Dienststempel

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

Nachweis

des über das stellv. Gen. Kdo. beim Ch H Rüst und BdE (AHA/Fz In) anzufordernden Geräts.

Anf.-Zeich.	Benennung	Bemerkungen
1	2	3
	1. Infanteriegerät.	
J	Seitengewehre, Pistolen, Gewehre, M. P. aller Art, Pz.-Büchsen aller Art, Fahrräder, gr. u. kl. Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. und Handwaffen, Säge Lehren für M. G. und Handwaffen, Lauffeilenprüfer für Kal. 7,9 mm, Visierlinienprüfer im Kasten. M. G. aller Art, M. G.-Schießgestelle einschl. Zweibeine und Gabelstützen, gr. u. kl. Vorratskästen für M. G. und M. G.-Lafetten aller Art, Erg.-Kästen aller Art, Plakpatronengerät 34, Rückstoßverstärker P für M. G. 08, 08/15 und 13, Befestigungsvorrichtungen für M. G. an Kfz. und Fahrrädern. Leichte und schwere Granatwerfer aller Art, I. J. G. 18 (Besp.) und (Kzg.), i. J. G. 33 (Besp.) und (Kzg.) Säge Zub. u. Vorr.-Sachen, Säge Erg.-Teile, Vorr.- u. Zubehörsachen, Waffm.- u. Zus.-Waffm.-Werkzeugkasten aller Art, Ziellinienprüfer für Werfer. 2 cm Kw. R., Säge Zub. u. Vorr.-Sachen, Vorratskästen, Erg.-Kästen, Vorratsaschen, Rohre, Plakpatr.-Gerät, Säge Waffenmeistergerät. 3,7 cm, 4,7 cm und 5 cm Pak und Kw. R. aller Art, Säge Zub. und Vorr.-Sachen, Erg.- u. Vorratskästen aller Art (Vorratskästen für Schwingenfenkel), Rohre, Lafetten, Zusatz-Waffm.-Werkzeugkasten und Zusatzwaffenmeisterwerkzeug, Übungsgerät aller Art. Inf.-Sonderfahrzeuge aller Art, Progen und Hinterwagen, Handwagen und Karren aller Art. Beob.- und Verm.-Gerät (J). Schier vollst., Säge Schigerät, Schießbörse, Schifelle (Schnallfelle), kl. u. gr. Werkzeugbeutel für Schigerät m. Inh., Schneereifen, Geb.-Rücken-tragen, Strickleitern, Bergseile, Lawinenschnüre, Reepschnur.	
L	2 cm Flak, 2 cm Flak-Vierling 38, Säge Zub. und Vorr.-Sachen, Ed.-Anhänger 51 und 52, Erg.-Kästen, Kästen »Bremszylinder«, Kästen »Rücklaufeneinrichtungen«, Rohre und Lafetten, Plakpatronengerät, Säge Waffenmeistergerät, Kästen »Vorrat 2 cm Flak-Waffe und Lafette«, Kästen »Rohrhülse«, Vorrats- und Werkzeugtaschen. Beob.- und Verm.-Gerät (L).	
	2. Artilleriegerät.	
A	Geschütze Artilleriesonderfahrzeuge Ganze Säge Zub. und Vorr.-Sachen für Geschütze und Artilleriesonderfahrzeuge Für deutsche Geschütze von 22 cm an aufwärts auch arteigene Einzelteile von Sägen Zub. und Vorr.-Sachen	
A 62540	Theodolit Wild mit Zubehör	
A 62560	» Reiß mit Zubehör	
A 62580	» Wichmann mit Zubehör	
A 62770	Höhenmeßplangerät	
A 64365	Sag Schallaufnahmegerät	
A 64800	Beobachtungsmast 20 m	
A 70009	Masch.-Sag 220/65 V, 4,5/1,3 KW als Anhänger (1-achsig) fahrbar	
A 68500	Sag Lichtpausgerät	
A 69015	Bodenmeßgerät, Sag a	
A 69025	Pilotballonaufstieggerät, Sag a	

Auf.-Zeich.	Benennung	Bemerkungen
1	2	3
P 1012 P 2801 P 2802 P 2803 P 2879 P 2108 P 2112 P 2363 P 4960 P 4970	3. Pioniergerät. Laternenkasten 37 für Pioniere, mit Inhalt M-Boot (o) (einschl. Ersatzteile) Sturmboot Sturmbootmotor (einschl. Ersatzteile) Hubo 33 PS gr. Floßsack mit Zubehör fl. " " " Einheitsfeldbrammgerüst Sag Bohrgerät 34 für gr. Drucklusterzeuger 34 " " 34 " fl. " 34 Flammenwerfergerät, einschl. Ersatzteile und Fl. W. Füllwg. Brückengerät B einschl. Fahrzeuge " D " K I. Z-Brückengerät Schweiß- und Schneidgerät Kraft- und Arbeitsmaschinen für Pioniere Kraft- und Arbeitsmaschinen für den Waffenmeisterzug der Kw-Werft. Rp.	
U 312 U 313 U 314 U 315 K 5441 K 5443 K 5270 K — K — K — K — U 1704 U 1705 U 1706 K 7700 K 7961 K 7505 K 7507 K 7502 K 7501	4. Kraftfahrgerät. Transportfässer zu 200 Etr. " " 300 " " " 400 " " " 500 " Einheitsbehälter für 20 Etr. für Kraftstoff Blechklammern »D« Verladerampen Abfällschläuche für Einheitsbehälter für 20 Etr. (für Kraftstoff) Abfällvorrichtungen, Vierfachverteiler " " , Zehnfachverteiler " " , Vielfachzapfanlagen Tetra-Löcher 1 Etr. " " 2 " Kohlensäureschneelöcher gr. Kw-Werkzeugkasten Sag für Motorenschlosser " " Etw. für Kw-Instandsetzungsgerät " " einen fl. Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40) " " Etw für Werkstattgerät " " Werkstattkw.	Sämtliche Kfz. der Instandsetzungsdienste (Instandsetzungstrupp, Instandsetzungsgruppe, Instandsetzungsstaffel und Werkstattzüge) werden mit vollst. Ausstattung (Werkstätten- und Handwerkergerät und Werkstoffe) zugewiesen. Die kompletten Kfz. sind über das zust. stellv. Gen. Kdo. beim Ch H Rüst und BdE, AHA/Ag K/M anzufordern.
N —	5. Nachrichtengerät. Fahrzeuge. Bespannfahrzeuge, Gerätkarren, Verlegewagen des Nachr.-Geräts Sonderanhänger (N) Säge Erg.-Gerät, Einbauteile, Aufbaueinsätze Fernsprechgerät. Feldklappenschrant, gr. Glühlampenschränke Tauschempfänger Fernmeldegerät einschl. Ersatzteile Bronzedraht 2 mm Hartkupferdraht 3 mm FF-Kabel Flußkabel Führungsfernkabel Funkgerät. Funkgerät einschl. Ersatzteile Chiffriermaschinen Morjebildschreiber	

Aufz. Zeich.	Benennung	Bemerkungen
1	2	3
	Frequenzprüfgeräte Röhrenprüfgeräte Frequenzmeßgeräte a Kurbelmaße Gleichrichter Maschinensäge Ladetafeln Tretsäge Umformer Sondersäge 115, 131 Übungsgerät Blindgerät. Vichtsprechgeräte Blindgeräte Seltgerät (N). gr. Nachrichtenzelt Geb.-Nachr.-Zelt 6. Allgem. Heergerät. Bespannfahrzeuge. H 100 l. F. Wg. (Sf. 1) H 401 l. F. Wg. (Sf. 1/1) H 413 gr. Fahn. Schm. Wg. (Sf. 1/13) H 414 Packwg. mit Feldschm. oder Wffm. Wg. (Sf. 1/14) H 416 Wärf. Ger. Wg. (Sf. 1/16) H 500 f. F. Wg. (Sf. 2) H 800 fl. F. Wg. (Sf. 3) H 911 fl. Gef. Wg. (Sf. 3/11) H 912 fl. Fahn. Schm. Wg. (Sf. 3/12) H 920 Gebirgskarren (Sf. 4) H 950 gr. Gef. Wg. (St. F. Wg.) (Sf. 7/11) H 970 gr. Fahn. Schm. Wg. (St. F. Wg.) (Sf. 7/13) H 990 Wffm. Wg. (St. F. Wg.) (Sf. 7/14) H — Wirtschaftswagen (Ackerwagen) H — Erfahfeldwagen 40 H — Einfahrwagen H 7011 gr. Fl. (Sf. 11 oder Sf. 13)¹⁾ H 8012 fl. Fl. (Sf. 12 oder Sf. 14)¹⁾ Wirtschaftsgerät. H 10630 gr. Feldkochherd 11 oder 13¹⁾ H 10635 fl. „ 12 „ 14¹⁾ Pferde- und Tragtierausrüstung¹⁾. H 16210 Zielengeschirr 25, vollst. H 16211 „ 25, vereinf. Seltgerät¹⁾. H 12053 gr. Stabszelt mit Zubehör H 12054 fl. „ „ „ 7. Nebelgerät. Ch — Nebelwerfer aller Art Säge Zub. u. Borr.-Sachen, Borr.-Kasten, Sandkarren, Waffenmeister- werkzeugkasten, Nebelzerstäuber aller Art, Füllvorr. für Abl. Zerf., Säge Zub. und Borr.-Sachen. 8. San.- und Vet.-Sonderfahrzeuge. S und V Krankenwagen (Sf. 1 oder Sf. 2) Pferdetransportwagen (Sf. 1) Säge Zub. und Borr.-Sachen. 9. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät (außer Vorschriften für Nachr.- und Kraftfahrgerät)	¹⁾ Für das Ersatzheer bleiben ge- sperrt: gr. u. fl. Feldküche, gr. u. fl. Feldkochherde, gr. Futterfäße, gr. u. fl. Prohfutterfäße, Proh- schliffsäße, Tränkeimer und Wassertragesäße mit Schuh- hülle, gr. u. fl. Stabszelte.

Muster! (zugleich Beispiel)

Division (oder Rgt., Abt. usw.)

(Datum)

Betr.: Anforderung von Waffen und Gerät
(ausgenommen Kfz., San.- und Vet.-Gerät
sowie Bekleidung und Ausrüstung des Mannes).

Gerätklasse: J

Nr. d. Anl. d. K. u. M.	Anf.-Zeichen		Benennung	Soll	Ist	Fehl	Begründung des Bedarfs
	Kl	Nr.					
			1. Handwaffen.				
J 11	J	400	Pistole 08	194	190	4	
J 41	J	1252	Vorr. Kasten f. Handw. m. Inh.	7	5	2	
			2. Maschinengewehre.				
J 321	J	64051	M. G. 34	86	81	5	
—	J	65501	M. G.-Kassette 34 mit Kassettenaufsatzstück 34	16	15	1	
			3. Werfer				
J 421	J	70052	Zub. u. Vorr.-Sachen, Satz Erg.-Teile für l. Gr. W. 36 (5 cm)	8	7	1	

- Anmerkungen:**
1. Für jede Gerätklasse besonderes Blatt verwenden.
 2. Gerät der Gerätklassen U und R ist bei der Gerätklasse aufzuführen, bei der es Verwendung findet.
 3. Bei Anforderung von Stromerzeugern ist die Stromart der vorhandenen Arbeitsmaschinen, bei Anforderung von Arbeitsmaschinen die Stromart des Stromerzeugers anzugeben.
 4. Die Meldungen sind für den betr. Verband zusammengefaßt vorzulegen.